

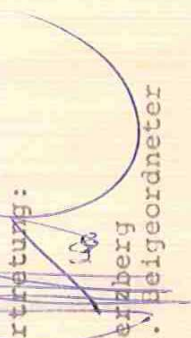
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit dem Runderlaß des Innenministers vom 8. 11. 1973' (MBL NW 1973 Seite 1915 -Schallschutz im Städtebau-) wird für die Grundstücke Gemarkung Hückelhoven-Ratheim Flur 49 Flurstücke Nrn. 943, 945, 952, 956, 957, 958, 960 und die zur Robert-Koch-Straße ausgerichteten südöstlichen Teilstücke der Flurstücke Nrn. 944, 946, 947 und 948 festgesetzt:

Auf den vorgenannten Grundstücken dürfen Wohnungsbauten nur dann errichtet werden, wenn ausreichende bauliche Schallschutzvorkehrungen getroffen werden. Diese Vorkehrungen müssen im inneren von Aufenthaltsräumen bei geschlossenen Fenstern einen Schallpegel gewährleisten, der eine von Außengeräuschen ungestörte Nutzung ermöglicht. Anhaltswerte für Innengeräuschpegel in Aufenthaltsräumen für von außen eindringenden Luftschall sind in der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure "Schalldämmung von Fenstern - VDI 2719" genannt.

Hückelhoven, den 30. 5. 1979

Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

  
Dr. Herzberg  
Techn. V. Beigeordneter